

Mitteilung **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Ortsrat Laatzen

Drucksachen-Nr.: 2025/010/1

am 28.01.2025

TOP:

Abstellen von LKW im Stadtgebiet

- Anfrage der CDU-FDP-Gruppe im Ortsrat Laatzen

- Stellungnahme der Verwaltung

Das Parken von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Kraftfahrzeuganhänger über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse ist grundsätzlich nicht verboten. Ausgenommen ist das regelmäßige Parken innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kurgebieten und in Klinikgebieten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (vgl. § 12 Abs. 3 a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)).

Bei den genannten Bereichen des Bahnwegs und der Erich-Panitz-Straße handelt es sich nicht um solche Gebiete, sodass das Parken dort zulässig ist und kein Verstoß nach § 12 Abs. 3 a StVO vorliegt. Damit kann das Parken der o.g. Fahrzeuge nur nach § 45 Abs. 1 StVO verboten werden, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs verbessert wird. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies vorangeschickt wird zu den einzelnen Bereichen wie folgt Stellung genommen:

Bahnweg: Die Verkehrssituation ist der Verwaltung bekannt. In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrswende im Dezember 2024 wurde vorgestellt, dass für einen Erprobungszeitraum der Bahnweg auf Höhe des Stückenfeldteichs für den Fahrzeugverkehr gesperrt wird. Die Straße wird nicht mehr für Abkürzungen durch die Verkehrsteilnehmenden genutzt und in diesem Bereich können keine Kraftfahrzeuge mehr abgestellt werden.

Erich-Panitz-Straße: Es handelt sich um eine in beide Fahrtrichtungen zweispurige Hauptstraße, welche durch den Ortsteil Laatzen führt und u.a. die Ortschaften Alt-Laatzen und Rethen bzw. die B443 miteinander verbindet. In dem Bereich der abgestellten Kraftfahrzeuge befinden sich das LeineCenter sowie kleinere Gewerbegebiete. Die Kraftfahrzeuge parken ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand (§ 12 Abs. 4 S. 1 StVO). Das Parken am rechten Fahrbahnrand, stellt grundsätzlich egal durch welche Kraftfahrzeuge, kein Verkehrshindernis im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Zudem ist durchgängig die linke Fahrbahn in beiden Fahrtrichtungen durch alle Verkehrsteilnehmenden nutzbar. Eine Gefährdung

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

insbesondere durch fahrbahnquerende Verkehrsteilnehmer ist nicht erkennbar. Es liegt somit kein Grund vor, das Parken in diesem Bereich zu verbieten. Städtebauliche Aspekte begründen in der Regel keine straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass eine Verdrängung der Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Kraftfahrzeuganhänger über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse von einem Standort lediglich dazu führt, dass diese an anderen Stellen abgestellt werden. Derzeit wird untersucht, ob im Ortsteil Laatzen Parkflächen nur für diese Fahrzeuge ausgewiesen werden können.

Im Auftrag

Hauke Schröder